

*Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXIX, Nummer 147, am 21.09.1999, im Studienjahr 1998/99.*

### **147. Universitätslehrgang für Öffentlichkeitsarbeit am Institut für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft**

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr hat mit GZ 52.308/139 - I/D/2/99 vom 1.9.1999 den Universitätslehrgang für Öffentlichkeitsarbeit in der nachfolgenden Fassung nicht untersagt.

Gemäß § 23 des Universitäts-Studiengesetzes BGBl. Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 131/1998 wird an der Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien ein zweijähriger Universitätslehrgang für Öffentlichkeitsarbeit eingerichtet.

Ziel dieses Universitätslehrganges ist die Vorbereitung der Studierenden auf Tätigkeiten in allen Bereichen des Praxisfeldes Öffentlichkeitsarbeit auf wissenschaftlicher Grundlage. Neben der Vermittlung aller Techniken und Fertigkeiten, die für die Erfüllung der Aufgaben institutioneller Kommunikation notwendig sind, soll die Befähigung zur Einschätzung gesellschaftlicher Bezüge kommunikativen Handelns entwickelt werden. Die Studierenden sollen darin ausgebildet werden, Erkenntnisse der Kommunikationswissenschaft sowie der Psychologie und Soziologie in der Planung, Realisation und Evaluation von PR-Konzeptionen unter Beachtung der wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen der Öffentlichkeitsarbeit integrativ anzuwenden.

- § 1 (1) Der Universitätslehrgang umfasst vier Semester. In den ersten drei Semestern sind jeweils 12 Semesterstunden, im vierten Semester sind 14 Semesterstunden zu absolvieren.
- (2) Teile des Universitätslehrganges können in Blockform und auch außerhalb des Hochschulortes abgehalten werden.
- (3) Zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ist ab dem zweiten Semester ein insgesamt achtwöchiges Praktikum zu absolvieren.
- § 2 (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang für Öffentlichkeitsarbeit ist
- (a) ein abgeschlossenes Universitäts- oder Fachhochschulstudium.
- (b) ein abgeschlossenes gleichwertiges Studium.
- (c) eine gleichzuhaltende Eignung aufgrund beruflicher Erfahrung.
- (2) Als Zulassungsbedingung gilt ferner die positive Absolvierung einer Aufnahmeprüfung
- § 3 Der Universitätslehrgang für Öffentlichkeitsarbeit umfasst folgende Pflichtfächer:
- (a) Wirtschaftliche Grundlagen der Öffentlichkeitsarbeit 6 Semesterstunden
- (b) Rechtliche Grundlagen der Öffentlichkeitsarbeit 4 Semesterstunden
- (c) Kommunikationswissenschaftliche Grundlagen der 20 Semesterstunden

## Öffentlichkeitsarbeit

(d) Kommunikationspraxis 20 Semesterstunden

§ 4 (1) Aus den Pflichtfächern sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

(a) Wirtschaftliche Grundlagen der Öffentlichkeitsarbeit:

Einführung in die Volkswirtschaftslehre (VO) 2 st

Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (VO+UE) 2 st

Organisation der Öffentlichkeitsarbeit (VO+UE) 2 st

(b) Rechtliche Grundlagen der Öffentlichkeitsarbeit:

Einführung in Staat und Recht (VO) 1 st

Medienrecht (VO+UE) 1 st

Urheber- und Wettbewerbsrecht (VO) 1 st

Arbeitsrecht (VO+UE) 1 st

(c) Kommunikationswissenschaftliche Grundlagen der PR:

Kommunikationswissenschaftliche Grundlagen der Öffentlichkeitsarbeit (VO+UE) 2 st

Kommunikationstheorie und Öffentlichkeitsarbeit (VO) 1 st

Soziologische Grundlagen der PR (VO+UE) 1 st

Psychologische Grundlagen der PR (VO+UE) 1 st

Medienkunde (VO+UE) 2 st

Neue Medien (VO+UE) 1 st

Markt- und Meinungsforschung (VO+UE) 1 st

Marketing (VO+UE) 1 st

Werbung (VO+UE) 2 st

Gesamtkommunikation (VO+UE) 2 st

Konversatorium zur Öffentlichkeitsarbeit (KO) 2 st

Praxisreflexion (SE) 2 st

Englisch für Kommunikationsberufe (VO+UE) 2 st

(d) Kommunikationspraxis:	
Grundlagen der Öffentlichkeitsarbeit (VO+UE)	2 st
Aufgaben und Tätigkeitsfelder der PR (VO+UE)	2 st
Techniken der Öffentlichkeitsarbeit (UE)	2 st
Grundprobleme journalistischer Vermittlung:	
Printmedien (UE)	2 st
Elektronische Medien (UE)	1 st
Innerbetriebliche Öffentlichkeitsarbeit (UE)	2 st
Corporate Identity (UE)	2 st
Spezialbereiche der Öffentlichkeitsarbeit (UE)	2 st
Kreativität (UE)	1 st
Konzeption (UE)	2 st
Praxissimulation (UE)	2 st

- (2) Zur Vernetzung und Verarbeitung der Lehrinhalte der Lehrveranstaltungen sind im ersten Studienjahr zwei Workshops zu absolvieren.
- (3) Zur Verbesserung der Kommunikationskompetenz sind im zweiten Studienjahr zwei Workshops zu absolvieren.

§ 5 Über jede Lehrveranstaltung ist eine Prüfung abzulegen. Die Beurteilung erfolgt gemäß § 45 (1) UniStG.

§ 6 (1) Am Ende des Lehrganges findet eine Abschlussprüfung in Form einer kommissionellen Gesamtprüfung statt, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in den vier Pflichtfächern gemäß § 3 dient. Die Prüfungssenate sind aus dem Kreis der Lehrbeauftragten zu bestellen. Die Beurteilung erfolgt gemäß § 45 (3) UniStG.

- (2) Die Zulassung zur Abschlussprüfung setzt voraus:
  - a) Die positive Absolvierung aller vorgesehenen Lehrveranstaltungen.
  - b) Die Absolvierung eines Praktikums im Ausmaß von 8 Wochen.
  - c) Die positive Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit.

§ 7 (1) Nach dem vierten Semester ist eine Abschlussarbeit zu verfassen, die dem Nachweis der Befähigung, ein berufspraktisches Problem unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu lösen, dient. § 61 Abs. (1) bis (3) UniStG gilt sinngemäß.

- (2) Zur Betreuung und Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit sind jeweils eine Universitätslehrerin oder ein Universitätslehrer mit Lehrbefugnis bzw. eine geeignete Universitätsassistentin oder ein geeigneter Universitätsassistent und eine Person aus dem Kreis der Lehrbeauftragten des Pflichtfaches Kommunikationspraxis gemäß § 4 (1) lit. d gemeinsam heranzuziehen.
- § 8 (1) Über die Zulassung zum Universitätslehrgang für Öffentlichkeitsarbeit gemäß § 2 entscheidet die Studienkommission.
- (2) Die Betrauung einer Person mit einem Lehrauftrag erfolgt durch die Studiendekanin oder den Studiendekan auf Vorschlag der Studienkommission.
- (3) Die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgt durch die Studiendekanin oder den Studiendekan. Die Festlegung der Prüfungstage und der Prüfungssenate erfolgt auf Vorschlag der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Studienkommission.
- (4) Die Betreuerinnen und Betreuer der Abschlussarbeiten werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Studienkommission bestellt.
- § 9 (1) Die Beurteilung der Abschlussprüfung ist durch ein Zeugnis zu beurkunden.
- (2) An Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges für Öffentlichkeitsarbeit wird - nach Maßgabe der Verordnung durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr - der akademische Grad "Master of Advanced Studies (Public Relations)", abgekürzt "MAS" verliehen.
- § 10 Das Unterrichtsgeld gemäß § 5 (1) des Hochschul-Taxengesetzes 1972, BGBl. Nr. 76 beträgt in den ersten drei Semestern jeweils ÖS 10.000,-- im vierten Semester ÖS 12.000,--.
- (2) Die Prüfungsgebühren für die Abschlussprüfung gemäß § 5 (2) des Hochschul-Taxengesetzes 1972, BGBl. Nr. 76 beträgt ÖS 3.000,--.
- § 11 Der Universitätslehrgang für Öffentlichkeitsarbeit wird in Zusammenarbeit mit dem Public Relations Verband Austria (PRVA) durchgeführt, der den Lehrgang wirtschaftlich und organisatorisch unterstützt.
- § 12 Der Unterrichtsplan für einen Hochschullehrgang für Öffentlichkeitsarbeit am Institut für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft der Universität Wien, Mitteilungsblatt der Universität Wien, 14a. Stück/27.4.1997-Nr. 281, tritt zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.
- § 13 Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung am
- (1) Universitätslehrgang für Öffentlichkeitsarbeit nach dem Unterrichtsplan gemäß § 12 studieren, besteht die Möglichkeit, sich den Vorschriften dieser Verordnung zu unterwerfen, sofern die Zulassungsbedingungen gemäß § 2 erfüllt sind. Die im Rahmen dieses Lehrganges absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind gemäß § 4 anzuerkennen. § 59 UniStG gilt sinngemäß.
- (2) Für Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung den Universitätslehrgang für Öffentlichkeitsarbeit gemäß § 12 absolviert haben, besteht die Möglichkeit, den akademischen Grad gemäß § 9 zu erwerben, sofern die Zulassungsbedingungen gemäß § 2 erfüllt sind, die Lehrveranstaltung "Praxisreflexion" positiv absolviert sowie die Abschlussarbeit gemäß § 7 positiv

beurteilt ist. Die im Rahmen dieses Lehrganges absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind gemäß § 4 anzuerkennen. § 59 UniStG gilt sinngemäß.

Der Dekan:  
B a c h l